

V. (Die purificatio calicis und ablutio digitorum in der heiligen Messe ohne Wein.) Laurentius kommt auf einer Reise in eine Klosterkirche und ersucht unter Vorweis seines Zelebret um die Erlaubnis, die heilige Messe zu lesen. In der Sakristei bemerkt er einen Anschlag, der die zelebrierenden Priester ersucht, mit dem Meßwein äußerst sparsam zu sein und nach der sumptio Sanguinis zu beiden Ablutionen nur Wasser zu nehmen, da es äußerst schwer sei, Wein zu beschaffen. Laurentius ist über diese Zumutung sehr erstaunt, ja ungehalten, und da er es mit den Vorschriften der Kirche, auch wenn sie nur leitend, nicht befehlend sind, stets genau genommen hat, will er seinem Grundsatz auch diesmal treu bleiben. Er gießt daher bei der Opferung nur ganz wenig Wein in den Kelch, um von der geringen Menge, die im Kämmerlein ist, noch etwas für die beiden Ablutionen zu erübrigen. Es gelingt ihm auch, mit dem zugemessenen Wein durchzukommen. Dies ermutigt ihn, dem Pater Sakristan der Klosterkirche die eigene Praxis zu empfehlen und ihm vorzustellen, daß die Zumutung, zu den Ablutionen nur Wasser zu nehmen, ganz unverantwortlich sei, solange es noch möglich sei, den Rubriken gerecht zu werden. Da für die materia consecranda kein bestimmtes Maß vorgeschrieben sei, könne bei entsprechender Einteilung leicht von dem dargebotenen Weine etwas für die beiden Ablutionen verwendet werden, ohne daß es notwendig sei, mehr Wein zu geben.

1. Ist Laurentius im Recht, wenn er derart für die Befolgung der Rubriken eifert?

2. Ist es unter Umständen erlaubt, zu beiden Ablutionen nur Wasser zu verwenden?

Nach can. 2 des Codex i. c. bestimmt das neue Kirchenrecht nichts Neues über den Ritus und die Ceremonien, die beim heiligen Meßopfer den Rubriken gemäß einzuhalten sind. Vielmehr schärft can. 818 dem zelebrierenden Priester ein, die Rubriken seines Ritus genau und andächtig zu beobachten.

1. Die Autoren unterscheiden zwischen Rubricae praeceptivae und directivae und sind im allgemeinen darüber einig, daß die Rubricae intra Missam, welche den Ritus betreffen, praeceptivae sind und pro subjecta materia sub gravi vel sub levi verpflichten; vgl. Lehmkühl, Theol. mor. II, n. 238, II. Die Strenge der Verpflichtung, bei der purificatio calicis nur Wein zu gebrauchen, kann man daraus entnehmen, daß, wie Gavantus zu der diesbezüglichen Rubrik bemerkt, nach Mor (lib. II, cap. 10, quaest. 7) ein Priester, der das Gelübde gemacht hat, keinen Wein zu trinken, gleichwohl die purificatio calicis nur mit Wein machen darf: „quia hic urget ecclesiae praeceptum.“ Vgl. auch Pasqualigus, de Missae sacrif. quaest. 209, n. 9. Es sind daher auch die Autoren darin einig, daß die Nichtbeachtung der Rubrik an sich ein peccatum sei. So bemerkt Quarti (Rubr. Miss. Rom. comment. illustr. quaest. proemialis sect. III, pñct. 6): „Certum est peccare Sacerdotem utentem sola aqua, contra praeceptum Bullae

Pii V. et Capituli Extra, de celebr. Miss., ut docent Sanchez, Azorius, Barbosa et alii quos citat et sequitur Tamburinus, opusc. de Sacrif. lib. IV, cap. 9. Utrum autem hoc praeceptum obliget sub mortali, non constat inter Doctores. Mihi videtur probabile, solum obligare sub veniali, quia non videtur materia tam gravis, sicut si omitteretur simpliciter et absolute purificatio, ut docet Tamburinus supra citatus n. 4.“ Der selben Meinung ist auch Lehmkühn (a. a. O. n. 245, 4), welcher sich auf Sacroix und Gobat beruft. — Der innere Grund für die kirchliche Vorschrift liegt ohne Zweifel darin, daß dem heiligen Blute die größte Ehrfurcht geschuldet wird; darum soll der Kelch, in welchem sich noch kleine Reste des kostbaren Blutes befinden, nicht mit Wasser, sondern mit Wein purifiziert werden. Das Caeremoniale der Bursfelder Kongregation O. S. B. schrieb vor: es solle hiezu ebenso viel Wein verwendet werden als konsekriert wurde (Caerem. Bursfeldense, Coloniae 1684, p. III, cap. XVI, 30). Diese Ordensvorschrift hat ihren Grund offenbar in der Absicht, dem heiligen Blute die größtmögliche Ehrfurcht zu erweisen. Die Mehrubriken geben über die Quantität keine Vorschrift; es genügt daher auch eine kleinere Menge Wein zur Purifikation des Kelches. — Zur ablutio digitorum soll nach De Herdt mehr Wasser als Wein verwendet werden: „damit um so gewisser jede Spezies des konsekrierten Weines aufhöre“, wie er bemerkt; vielleicht könnte mit mehr Grund gesagt werden: weil das Abwaschen der Finger mit bloßem Wein etwas luxuriös erscheinen würde.

Anderß ist die Praxis, bei der ablutio digitorum keinen Wein, sondern nur Wasser zu verwenden, zu beurteilen. Merati in den „Novae observationes et additiones“ zu Gavantus (Tit. X, n. XXI) sagt zwar, daß die ablutio prius vino, deinde aqua, non autem solo vino geschehen solle, indem er verweist auf Corst. tract. I, cap. 1, n. 5. Bonamic. pars. 1. obser. 5, n. 13 und Arnaud, und bemerkt, daß dies nicht ohne päpstliches Privileg geschehen dürfe, jedoch mit der Einschränkung: „quando non est causa sufficiens, quae excuset,“ fügt aber dann bei, daß Pasqualigus de Missae sacrif. quaest. 209, n. 8, lehre, daß die ablutio sola aqua kein peccatum sei, was auch Bissus, Hierurgia lit. A. n. 426 lehre. Quarti a. a. O. begründet diese Ansicht damit: „quia licet hic ritus (der ablutio cum vino et aqua) sit materia praecepti ex supra dictis, nihilominus consuetudo passim recepta etiam apud pios et doctos interpretata est: Rubricam illam praescribentem non praecipere, sed consulere; ita Tamburinus loco supracitato.“

2. Zu der regelmäßigen Verwendung von Wasser statt Wein bei der purificatio calicis, und Wasser ohne Wein bei der ablutio digitorum kann nur der Papst dispensieren. In der Collectio der Decreta authentica werden zwei Fälle erwähnt, daß Priester wegen Krankheit die Erlaubnis erhalten haben, beide Ablutionen nur mit Wasser vorzunehmen. Im ersten Decretum 5. Jan. 1847, N. 2926 Romana, wird das Indultum gewährt mit dem Beisatze: „quoad eadem salutis

perdurent incommoda.“ dem zweiten Indultum 5. Mart. 1847, N. 2947 Calaguritana, ist die Bedingung beigelegt: „dummodo preces veritate nitantur.“ Diese Bedingung ist nach can. 39 des Codex iuris canonici eine essentialis, so daß davon die Gültigkeit des Indultum abhängt. Daraus ergibt sich, daß die Schwierigkeit, Wein zu beschaffen, an sich nicht berechtigt, von der Befolgung der Rubrica Missalis Umgang zu nehmen und daß der Pater Sakristan der Klosterkirche im Gewissen verpflichtet ist, sich ein päpstliches Indultum zu erbitten, wenn er dauernd nicht in der Lage ist, den nötigen Wein für die purificatio calicis zu beschaffen.

In einem Ausnahmefall, wenn zufällig kein Wein mehr für die purificatio zu haben ist, entschuldigt Lehmkühl (a. a. O.) einen Priester von einem peccatum, wenn er die purificatio calicis allein mit Wasser vornimmt. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn unmittelbar vor dem Einschenken der Messdiener oder ein anderer das Weinkännchen umstößt, so daß aller Wein verschüttet wird, und ohne merklichen Aufenthalt neuer Wein nicht beigelegt werden kann.

Der Fall, daß für die ablutio digitorum kein Wein mehr zu haben ist, kann leichter eintreten, wenn nämlich der Messdiener beim Einschenken für die purificatio calicis aus Ungeheichlichkeit oder Unwissenheit das Kännchen ganz ausleert, bevor der Priester es verhindern kann; gewöhnlich bleiben aber noch ein paar Tropfen im Kännchen zurück, welche wenigstens teilweise die Befolgung der Rubrik ermöglichen. Auf keinen Fall wäre der Priester verpflichtet, für die ablutio digitorum noch Wein kommen zu lassen.

Seckau.

Petrus Döink O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Weissagung des Abdias.** Untersucht, erklärt und gesichtet herausgegeben von Dr theol. et phil. Johannes Theis, Professor des Alten Testaments und der hebräischen Sprache am bischöfl. Priesterseminar zu Trier. (67). Trier 1917, Paulinus-Druckerei. M. 2.50.

Ein sehr reichhaltiger Kommentar; bringt er doch sogar das nötige hebräische Vokabularium. In der Frage nach dem Verhältnis des Propheten Abdias zu Jeremias, Joel und Amos verteidigt der Kommentar glücklich die Ursprünglichkeit des Abdias. Wann ist dessen Weissagung gegen Edom entstanden? Theis antwortet: „Abdias dürfte in den letzten Tagen des Königs Joram von Juda geweissagt haben“ (S. 20). Die Prohibitive der Verse 12 bis 14, von deren Auffassung so viel abhängt, werden auf die Vergangenheit bezogen (S. 46). In diesem Kardinalpunkt weicht Theis wesentlich ab von Peters (Die Prophetie Obadjahs, Paderborn 1892), dem er sonst öfter folgt. Hier wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit Peters und eine eingehende Begründung des eigenen Standpunktes zumal in sprachlicher Hinsicht notwendig gewesen. Der Kommentar schließt mit den trefflichen Worten, die wieder stark an Peters (S. 137) erinnern: „Weil die Weissagung des Abdias die ganze Geschichte des Gottesreiches